

An das

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Per E-Mail an: landeslegistik@salzburg.gv.at

Wien, am 14.7.2023

20031-LFW/723/268/115-2023 (Begutachtungsverfahren)

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung mit der die Jagdgebiete der Wildregionen 10.4 (Strobl – St Gilgen – Schafberg – Fuschl), 10.1 (Aubach – Lienbach – Rigausbach – Rußbachtal) und 9.1 (Annaberg – Neubachtal – Gosaukamm) betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmensgebiet erklärt werden (G-Maßnahmensgebietsverordnung Wolf 2023 WR 10.4, 10.1, 9.1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail am Abend des 13.7.2023 wurde den beiden anerkannten Umweltschutzorganisationen ÖKOBURO – Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich der Entwurf einer Verordnung mit der die Jagdgebiete der Wildregionen 10.4 (Strobl – St Gilgen – Schafberg – Fuschl), 10.1 (Aubach – Lienbach – Rigausbach – Rußbachtal) und 9.1 (Annaberg – Neubachtal – Gosaukamm) betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmensgebiet erklärt werden zugestellt und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 17.7.2023 (einlangend) – sohin binnen einer **Frist von nur 3 Werktagen inklusive Samstag** – eingeräumt. Diese kurze Frist ist unzumutbar. Dazu ist kritisch anzumerken, dass das Bundeskanzleramt bereits 2008 in einem Rundschreiben empfohlen hat, dass für **Begutachtungen betreffend Gesetze und Verordnungen zumindest eine vierwöchige Frist** vorzusehen ist (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008) und bereits in der vorhergehenden Fassung dieser VO eine deutlich zu kurze Begutachtungsfrist genehmigt wurde. Bei einer derartig kurzen Stellungnahmefrist, wie gegenständlich Freitag und Montag (!), kann nicht von einer ernsthaften Beteiligungsmöglichkeit ausgegangen werden. Rechtskonforme und sachlich fundierte Verfahren sollten aber sowohl im Interesse der Behörde als auch aller anderen Beteiligten liegen.

Der WWF Österreich und ÖKOBURO verweisen inhaltlich daher auch auf die [Stellungnahme vom 21.6.2023](#), deren zahlreiche rechtliche Bedenken nicht vom Land Salzburg berücksichtigt oder auch nur kommentiert wurden.

- **Fehlende Rechte der Öffentlichkeit stehen im Widerspruch zur Aarhus-Konvention**

Anerkannte Umweltschutzorganisationen sind an artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren wie dem vorliegenden effektiv zu beteiligen.

Das vorliegende Begutachtungsverfahren erfüllt die Vorgaben der Aarhus Konvention (vgl. Art 6 Aarhus Konvention) an eine **effektive Beteiligung** nicht. Darüber hinaus gibt es **keinen gesetzlichen Rechtsschutz** für anerkannte Umweltorganisationen gegen europarechtswidrige Verordnungen¹ Eine Aushebelung des europarechtlich gebotenen Rechtsschutzes über den Weg einer Verordnung ist unzulässig und wurde bereits mehrmals von der Europäischen Kommission im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich (2014/4111) moniert.

- **Ausnahmen vom Schutz dürfen nicht zur Regel gemacht werden**

Nur das im Bescheiderlassungsverfahren vorgesehene Ermittlungsverfahren ermöglicht es, eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen (vgl. § 56 iVm §§ 37 ff AVG), wie sie von Art 16 FFH-RL vorgesehen ist. Aufgrund der vorliegenden Verordnung kann nicht davon ausgegangen werden, dass Eingriffe in die gem Anh II und Anh IV FFH-RL geschützte Art Wolf (*Canis lupus*) tatsächlich nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, also nur dann, wenn sämtliche Voraussetzungen iSd FFH-RL (Ausnahmegrund und Geeignetheit des Mittels, keine anderweitige zufriedenstellende Lösung, keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes) geprüft wurden und erfüllt sind.

- **Unzureichende Berücksichtigung der konkreten Umstände**

Das Vorliegen des in der gegenständlichen Verordnung genannten **Ausnahmegrundes** wird nicht im Einzelfall belegt. Auch der Begutachtungsentwurf enthält diesbezüglich keine Ausführungen. Bei der Gewährung der Ausnahmen ist es jedoch zwingend, die Ziele, auf die sich eine Ausnahme gründet, in der Entscheidung „klar, genau und fundiert“² festzulegen.

- **Gelindere Mittel sind möglich** und wurden auch zahlreich im „*Wolfsmanagementplan für das Land Salzburg*“ (2019)³ vorgeschlagen. Diese wurden aber nur unzureichend von der Behörde geprüft. Weiters ermöglicht der Entwurf Entnahmen auch **ohne die Individualisierung** der entsprechenden Exemplare. **Vergrämuungsmaßnahmen** werden im gegenständlichen Verordnungsentwurf **nicht einmal vorgesehen**.

- **Vorgeschlagene Verordnung ist kein probates Mittel zur Zielerreichung**

Der vorliegende Begutachtungsentwurf macht das Ergreifen von Herdenschutzmaßnahmen auf den betroffenen Almen in den betreffenden Maßnahmengebieten *de facto* überflüssig und legt damit die höchst problematische Grundlage dafür, dass in Zukunft immer wieder potenziell rechtswidrige Entnahmeverordnungen oder Abschussbescheide erlassen werden.

¹ Siehe dazu auch die einschlägige Rsp des VfGH in den Causen „Forchtenstein“ und „WWRPI Tiroler Oberland“.

² EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 41.

³ Vgl. https://www.salzburg.gv.at/agrarwald/Documents/Wolfsmanagementplan_Salzburg_2019.pdf (21.6.2023).

In Anbetracht der zahlreichen rechtlichen und inhaltlichen Mängel des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs fordern ÖKOBÜRO und der WWF Österreich, den Verordnungsentwurf zur gegenständlichen G-Maßnahmegebietsverordnung Wolf bzw. der Ausweitung ersatzlos zurückzuziehen und die Arbeit an einem zielführenden Wolfmanagement fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Thomas Alge
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung



Mag.ª Hanna Simons
Stv. Geschäftsführerin
WWF Österreich